Der Landrat

Landratsamt Ohrekreis • Postfach 10 01 53 • 39331 Haldensleben

Postzustellungsurkunde

Angelsportverein
„Neustädter See"
über Herrn Kurt Holze

An den Barroseen 14

39126 Magdeburg

Amt: Amt für Umweltschutz

Bearbeiter/-in: Herr Grahlmann

Hausanschrift: Farsleber Str.19
39326 Wolmirstedt

Tel.: 03920167444
03920167102

Mein Zeichen

Datum 21.06.02

20.6.2002 IV/66.20.03. gra

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 3 Abs 1 Ziff 2 der Verordnung über das LSG „Barleber- und Jersleber See mit Ohre- und Elbeniederung" für das Befahren von Wegen zur Ausübung des Angelsports

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Antrag ergeht folgender Bescheid:

1. Den Mitgliedern des Angelvereins „Neustädter See" e.V. wird für das Befahren der Wege im LSG, die in der als Anlage beigefügten Karte gepunktet gekennzeichnet sind, die

Erlaubnis

erteilt.

2. Die Karte im Maßstab 1 : 25000 ist Bestandteil des Bescheides. Die eingezeichneten Wege kennzeichnen das Flurstück 5/4 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Glindenberg bis zum Beginn der Hecke/Baumreihe, und die Flurstücke 40 und 41 der Flur 12 der Gemarkung Heinrichsberg bis zum „Braunschweiger Loch". Desweiteren werden gekennzeichnet die Flurstücke 529/3; 3/24; 524/3; 523/2; 522/5; 144/1; 623/36 der Flur 2 der Gemarkung Glindenberg in Richtung „Zollau".

3. Das Befahren anderer, als der in der Karte gekennzeichneten Wege sowie der Deiche, ist nicht gestattet.

4. Der Bescheid ergeht kostenpflichtig.

5. Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

5.1. Eine Kopie dieser Erlaubnis ist durch alle Mitglieder des Anglersportvereins „Neustädter See e.V., die die Wege befahren wollen, mitzuführen. Sie hat nur in Verbindung mit dem DAV - Mitgliedsausweis Gültigkeit.

(FFOG) vor.
Für den Weg zur Zollau liegt diese Einwilligung nicht vor. Diese muß, um den Weg zu nutzen, beim Grundeigentümer dem

Wasserstraßenneubauamt Magdeburg
Kleiner Werder 5 c
39114 Magdeburg

eingeholt werden.

Nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse werden durch diese Erlaubnis nicht ersetzt oder überflüssig gemacht.

Begründung

Sie beantragten die Erlaubnis zum Befahren von Wegen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen im Landschaftsschutzgebiet „Barleber- und Jersleber See mit Ohre- und Elbeniederung" , um angepachtete Gewässer zur Ausübung des Angelsports zu erreichen.

Gemäß § 3 Abs 1 Ziff. 2 der Verordnung über das LSG „Barleber- und Jersleber See mit Ohre- und Elbeniederung" bedarf das Betreiben und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ohrekreis. Gemäß § 3 Abs 2 kann eine Erlaubnis auf schriftlichen Antrag hin erteilt werden, wenn der Charakter des Schutzgebietes und der besondere Schutzzweck gemäß § 2 der VO zum LSG nicht beeinträchtigt werden.

Für den Weg in der Gemarkung Glindenberg ist das Staatliche Forstamt Burgstall zuständig. Die Zustimmung des Forstamtes zum Befahren des Weges in den erlaubten Bereichen liegt vor. Der benannte Weg kann bis zum Beginn einer geschützten Hecke/Baumreihe (siehe Markierung auf der Karte) befahren werden. Auf dem dahinter befindlichen Wegteil befindet sich ein nach § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geschützter Biotop. Das Befahren dieses Wegteils ist verboten.
Mit der Befahrbarkeit dieses Weges wird eine deutlich bessere Erreichbarkeit insbesondere der Buhnenbereiche an der Elbe gewährleistet. Die fußläufige Zuwegung zu den Angelstellen ist von diesem Weg aus zumutbar. Da vorhandene Wege genutzt und Wiesen durch Fahrzeugverkehr unberührt bleiben, wird der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der Schutzzweck des LSG ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Über den Weg auf den Flurstücken 40 und 41 der Flur 12 der Gemarkung Heinrichsberg als Separationsinteressentenweg verfügt die Gemeinde Heinrichsberg. Die Zustimmung der Gemeinde Heinrichsberg zum Befahren des Weges für den Addressaten dieser Erlaubnis liegt vor. Mit der Erteilung der Erlaubnis zum Befahren für diesen Weg wird die Erreichbarkeit des Angelgewässers „Braunschweiger Loch" ermöglicht. Der Charakter und der Schutzzweck des LSG werden analog zum vorgenannten Weg nicht beeinträchtigt

Die Erlaubnis war zu erteilen.

Verfügungsgewalt liegt beim Wasserstraßenneubauamt (WNA) Magdeburg. Das Befahren dieses Weges beeinträchtigt den Charakter und den besonderen Schutzzweck des LSG nicht. Gemäß § 3 Abs. 2 der LSG-VO war die naturschutzrechtliche Erlaubnis zu erteilen.
Das WNA hat seine Einwilligung zum Befahren des Weges nicht erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) das Fahren in Feld und Wald mit Kraftfahrzeugen ohne Einwilligung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten verboten ist.
Die vorliegende naturschutzrechtliche Erlaubnis ersetzt die Einwilligung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten nicht.

Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Entscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ohrekreis, Gerickestraße 104, 39340 Haldensleben,oder in der Außenstelle Wolmirstedt, Farsleber Str.19 in 39326 Wolmirstedt, einzulegen.
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Schaller
Sachgebietsleiterin

Anlage: Karte im Maßstab 1:25000 mit den erlaubten Wegen
Quellenverzeichnis

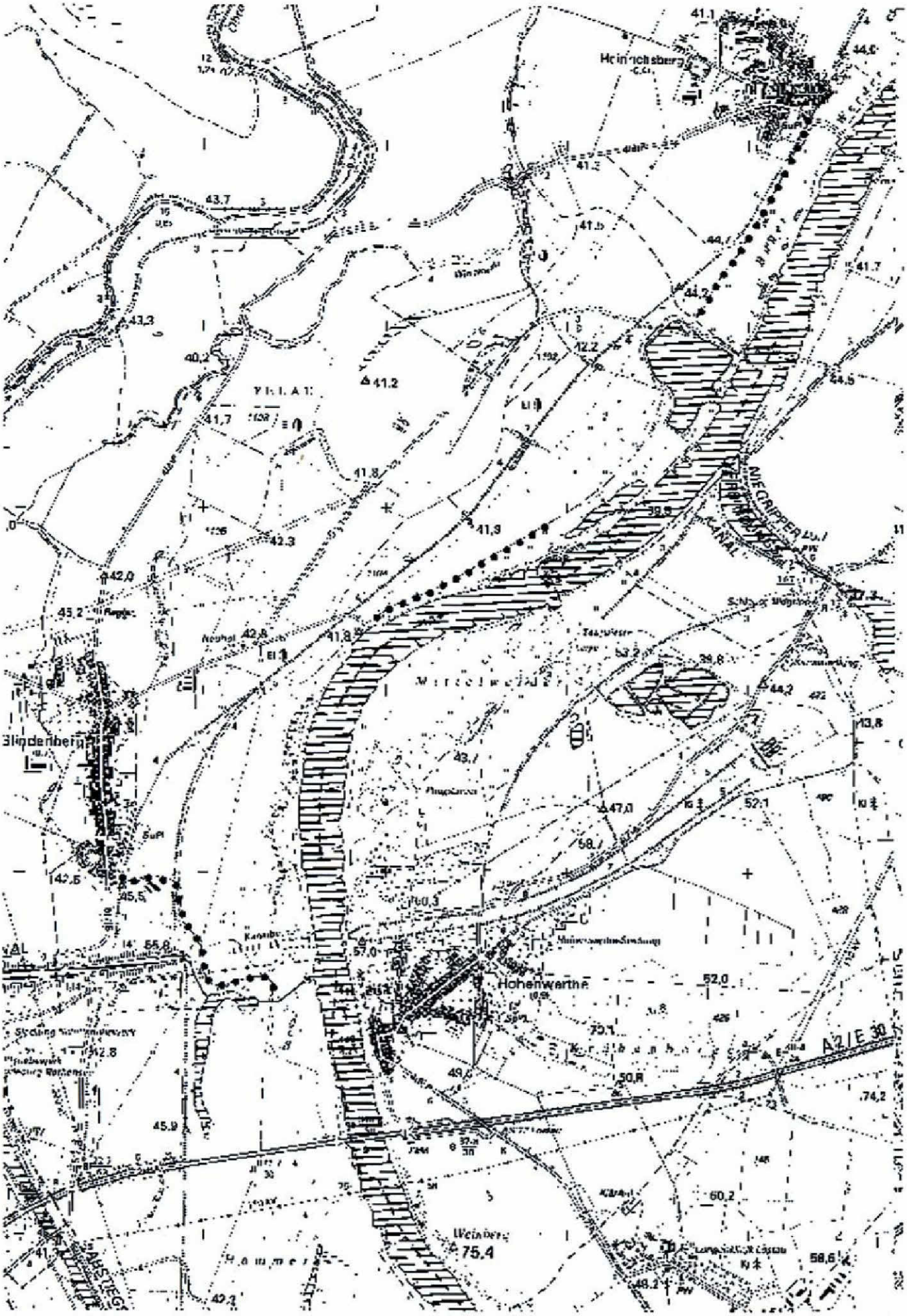

Übersichtskarte der erlaubten Wege zum Bescheid vom 20.6.2002